

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 119.

Montag den 29. April.

1861.

Die Commission für einheitliches deutsches Maß und Gewicht in Frankfurt a/M.

Die in Frankfurt tagende Commission für einheitliches Maß und Gewicht hat bereits fast alle wesentlicheren Beschlüsse gefaßt. Mit Rücksicht auf einen unserer früheren Artikel theilen wir die bisherigen Ergebnisse der Berathungen in Folgendem mit:

Für das als Einheit des Längenmaßes gewählte französische Mètre soll der Name Meter beibehalten werden, und man hat demnach die Benennung „Stab“, welche in einer von der hannoverschen Regierung vorher am Bundestag überreichten Denkschrift empfohlen war, nicht angenommen, um zum Vortheil des internationalen Verkehrs auch in der Schreibung die Identität des Maßes erkennen zu lassen. Die Theilung des Meters betreffend, hat man zwar principiell die vollständige decimaler Zerfällung in 10 Decimeter, 100 Centimeter, 1000 Millimeter angenommen, daneben aber auch eine vereinfachte Eintheilung und Nomenclatur aufgestellt, wonach — mit Ausschluß des Zehntels — das Meter direct in 100 Cent, das Cent in 10 Mill zerfallen soll. Es dünkt uns, daß dieses letztere System allgemeinen Beifall im gewöhnlichen Verkehr und in der technischen Welt finden müsse, während die Leute der reinen Wissenschaft vielleicht fortfahren werden, die ihnen schon gewohnten längeren Namen zu gebrauchen. Die doppelten Benennungen derselben Maßgrößen können zu Mißverständnissen nicht Anlaß geben, da die Namen der einen Reihe eben nur durch Streichung der späteren Sylben aus jenen der andern Reihe gebildet sind. Das Meter soll auch — unter Befreiung jedes andern Ellenmaßes — zum Messen der Zeugwaaren gebraucht, hierbei aber in doppelter Weise eingetheilt werden, nämlich auf der einen Seite decimal, in 100 Cent (was besonders wegen Messung der Stoffbreiten zweckdienlich erscheint), und auf der andern Seite in $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{16}$, um der im gewöhnlichen Leben gerade bei Ellenwaaren so bequemen Gewohnheit Rechnung zu tragen. Diese letztere Theilungsweise, durch Halbiren, würde jedoch nur nebenher als gesetzlich zugelassen (nicht als absolut verbindlich) anzusehen sein.

Als Bergwerksmaß ist das Lachter = 2 Meter (wie es in Sachsen jetzt schon besteht) vorgeschlagen und angenommen; dasselbe wäre in 100 Theile (Zoll oder Lachterzoll, auch schlechtweg Hundertel genannt) zu theilen. Als Wegemaß hat man die Meile = 7500 Meter beschlossen, welche von der geographischen Meile und den in Deutschland jetzt üblichen Post- oder Straßenmeilen unbedeutend abweicht. Das Kilometer = 1000 Meter, soll da, wo man ein solches kleineres Wegemaß etwa wünschenswerth hält, zulässig sein; ebenso eine Ruthe von 5 Meter (welche in der Meile 1500mal enthalten ist). Das Flächenmaß für Grundstücke und Ländereien erhält als Einheit und Grundlage naturgemäß das Quadratmeter, welches decimal getheilt wird. Als größere Einheiten sind angenommen: die Quadratruthe = 25 \square Meter, das Beet oder Ar (nach dem französischen are) = 100 \square Meter, der Morgen = 2500 \square Meter, das Joch = 5000 \square Meter, der Acker oder das Hektar (französisch hectare) = 10,000 \square Meter, wobei man beabsichtigt, den einzelnen Staaten zu überlassen, welche von diesen Größen sie zu ihrem Gebrauch auswählen und zu einem System zusammenstellen wollen. So würden z. B. diejenigen Länder, welche den Morgen annehmen (dieser ist sehr wenig vom preussischen, hannoverschen, braunschweigischen, bremischen Morgen und vom kurhessischen Acker verschieden, dem darmstädtischen und nassauischen Morgen aber ganz gleich), denselben in 100 \square Ruthen theilen, ohne sich der übrigen Größen zu bedienen. Indem man so gestrebt hat, sich thunlichst dem Gewohnen anzunähern, ist doch die leichte Vergleichbarkeit sämtlicher Feldmaße und ihr Zusammenhang mit dem Decimalsystem, so wie mit den französischen, belgischen und niederländischen Feldmaßen nicht aufgeopfert. Zum Brennholzmaß ist das Kubikmeter als Einheit aufgestellt; 4 Kubikmeter werden eine Klafter

genannt. Man wünscht, daß vorgeschrieben werde: die Messung solle in einem Rahmen von 2 Meter Höhe und 2 Meter Breite, also 4 Quadratmeter Oeffnung, geschehen.

Als Körpermaß für Bau- und Werkholz gilt das Kubikmeter, oder — wo man diese Einheit den Umständen nach zu groß fände — das Scheit, unter welchem Namen $\frac{1}{100}$ Kubikmeter zu verstehen ist, so daß 100 Scheite = 1 Kubikmeter sind.

Endlich schlägt die Commission für die Größenbestimmung von Stein- und Erdmassen (beim Straßen- und Eisenbahnbau &c.) das Kubikmeter vor, ohne den Gebrauch eines ausdrücklich benannten Vielfachen des Kubikmeters verhindern zu wollen.

Ein Urtheil des Schöppenstuhls zu Leipzig vor 200 Jahren.

In den „Neuen Jahrbüchern für Sächs. Strafrecht“ kam uns die Mittheilung eines sächs. Herenprocesses aus dem Jahre 1660 zu Gesicht, die mit einem Urtheil schließt, welches der selbe Schöppenstuhl zu Leipzig gefällt hat, der, wie der Herr Referent einleitend bemerkt, „zu jener Zeit scharfsinnige civilrechtliche Abhandlungen und Erkenntnisse niedergeschrieben, die noch bis auf diese Stunde citirt und gepriesen werden“, und welches eben deshalb auch für weitere Kreise und namentlich für Leipzig von Interesse sein dürfte.

Wir schicken dem Erkenntnisse zur Erläuterung die folgende Darlegung des Sachverhalts voraus.

Es hatte nämlich ein Einwohner von Wehlitz, Georg Eve, gegen die Ehefrau des dasigen Hirten, Elisabeth Brose, vor dem Amte Sommern wegen Beleidigung Klage erhoben, indem diese seine Ehefrau Anna Eve beschuldigt hatte, den Tod von einem der Brose'schen Kinder durch Hererei herbeigeführt zu haben, auch behauptet hatte, sie hätte den Drachen in das Eve'sche Haus fliegen sehen. — Auf den diesfälligen Bericht des Amtes an den Schöppenstuhl decretirte derselbe, daß die Rügensache separat zu verhandeln, wegen des Factums aber die Eve zur Haft zu bringen und gegen sie inquisitoris zu verfahren sei.

Wir übergehen die mit unbegreiflicher Oberflächlichkeit geführte Untersuchung selbst, und die Schilderung der namenlosen Qualen, welche die Unglückliche wiederholt auf der Folter zu ertragen hatte und bemerken nur, daß der Inquisitor, da dieselbe in allen Stücken beim Lügner beharrte, die scharfe Frage zuerkant wurde, nach deren Anwendung sie nach Erduldung grausamerer Martern starb, „nachdem“, wie das durch einen geschworenen Notarius publicus aufgenommenen Protokoll mit besonderer Betonung hervorhebt, „Ein Schwarz Bndt rothbunter Butter-Vogel oder Mulkendieb Bndt Inquisitor Bndt den Scharff-Richter herumgeflogen kommen“, dem dieselbe nachgesehen, bis er durch das offene Fenster davongeflogen sei.

Das hiernach von den Schöppen gefällte oben erwähnte Urtheil nun lautet folgendermaßen:

„Ist vorgedachter Inquisitor wegen anderweit neuen indicion die scharffe frage zuerkant, Als Sie nun nechsthin solchem Urtheil Zufolge angegriffen worden, ist Sie bey mehrender tortur, nachdem sich zuvor ein Verdächtiger schwarzer und rother Vogel und Sie und den Scharfrichter sehen lassen, und Sie das Gesichte hieauf Berendert, Berstorben, Ob Sie nun wohl auch in der tortur nichts gestendig sein wollen, Die weil aber dennoch gar starke indicia wieder Sie vorhanden, undt des Verdächtigen Vogels Regenwart zu weitem Verdacht ursache gibt, nach nehren inhalt der überschickten Acten, So wird der Körper ohne gewöhnliche Christliche ceremonien an einen absonderlichen ort billig zur erden bestattet &c. &c.“

Churfürstliche Sächsische Schöppen zu Leipzig.
A. E.